

Vertrag (MUSTER)

für

stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Zwischen Daheim Lebensgemeinschaft autistischer Menschen e.V.

als Träger der Einrichtung Daheim

vertreten durch den Vorstand

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

u n d

Frau / Herrn

bisher wohnhaft in

- nachstehend „Bewohnerin“ / „Bewohner“ genannt -

vertreten durch.....

(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer)/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom auf unbestimmte Zeit folgender
V e r t r a g geschlossen:

§ 1 Einrichtungsträger

(1) Daheim Lebensgemeinschaft autistischer Menschen e. V. ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz Schlaaweg 64 in 41169 Mönchengladbach.

Seine Rechtsform ist ein eingetragener Verein.

(2) Die Bewohnerin / der Bewohner respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde. Die Konzeption kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die Einrichtung hat mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe gem. § 75 Abs. 3 i.V. §§76 ff. SGB XII (bisher § 93 Abs. 2 i.V.m. §§ 93a ff. BSHG) Vereinbarungen über
- Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen (Leistungsvereinbarung),
 - die für die einzelnen Leistungsbereiche zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung) und
 - die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)
- abgeschlossen. Diese und der „Rahmenvertrag gem. § 93d BSHG zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93d Abs. 2 BSHG“ (Stand: 02.07.2001)¹ bilden die Vertragsgrundlage und sind Bestandteil dieses Vertrages; sie können bei der Verwaltung der Einrichtung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar ausgehändigt.
- (2) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Betreuungs- und Pflegeleistungen.
- (3) Die Einstufung in einen Leistungstyp und ggf. in eine Hilfebedarfsgruppe ist nach dem mit den Sozialleistungsträgern abgestimmten Verfahren erfolgt. Die Bewohnerin / Der Bewohner wird auf dieser Grundlage in den Leistungstyp, in die Hilfebedarfsgruppe sowie in den Leistungstyp für Tagesstruktur eingestuft (entsprechend Anlage 2 zum o. a. Rahmenvertrag).

§ 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Leistungen orientieren sich an der individuellen Lebenssituation und dem jeweiligen Bedarf der Bewohnerin/des Bewohners sowie der Konzeption der Einrichtung (§ 1 Abs. 1). Ziel ist es, den Bewohnern unter Wahrung ihrer Menschenwürde und Achtung der Persönlichkeit ein unter Berücksichtigung der individuellen Neigungen und Fähigkeiten (sowie des Gesundheitszustandes) selbstständiges und selbstbestimmtes Leben ausgerichtet an ihren individuellen Interessen und Bedürfnissen zu ermöglichen. Leistungen der Einrichtung sind
- Unterkunft (Abs. 2) und Verpflegung (Abs. 3),
 - Maßnahmen (Abs. 4),
 - Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen (Abs. 5).
- (2) **Unterkunft**
Die Einrichtung bietet den Bewohnern ein individuell gestaltbares Bewohnerzimmer / Einzelzimmer an.

¹ der zwischen den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in NRW, dem Bundesverband Privater Alten- und Pflegeheime und ambulanter Dienste e.V. (BPA), dem Verband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen in NRW e.V. (VKSB), dem Verband Deutscher Alten- und Behinderteneinrichtungen e.V. (VDAB) – LD NRW und der Landesarbeitsgemeinschaft öffentlicher Behinderteneinrichtungen NW einerseits und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, dem Landkreistag NW, dem Städtetag NW und dem Städte- und Gemeindebund NW andererseits geschlossen wurde

Einrichtung und Mitarbeiter verpflichten sich, die Privatsphäre der Bewohner in ihren Zimmern zu gewährleisten.

Die Unterkunft umfasst:

a) **Zimmer:**

Der Bewohnerin/Dem Bewohner wird das Zimmer Nr. bzw. ein Wohnplatz in dem Zimmer Nr. mit der Fläche von qm, als Einbettzimmer im Erdgeschoss/ Etage überlassen. Die Sanitärräume sind mit den Bewohnern des/der Zimmer Nr. .. gemeinsam zu benutzen.

Das Zimmer hat folgende Ausstattung:

.....
Das Zimmer kann von der Einrichtung nach Bedarf mit folgendem Mobiliar ausgestattet werden:

.....
Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung auch eigenes Mobiliar wie folgt mitbringen:

.....
Die Versorgung mit Heizung, Strom sowie Kalt- und Warmwasser erfolgt durch die Einrichtung.

b) **Gemeinschaftsräume:**

Die Einrichtung hält für die Bewohner Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben durch folgende Gemeinschaftsräume/-flächen vor: 2 Wohnzimmer, Küche, Speiseraum

c) **Wartung, Instandhaltung, Reinigung:**

Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt durch die Einrichtung. Die vom Bewohner / der Bewohnerin eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen² Geräte werden auf seine/ihre Kosten regelmäßig geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden. Die Reinigung der Bewohnerzimmer, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume wird durch die Einrichtung sichergestellt (in der Regel einmal wöchentlich und bei Bedarf), soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird.³

d) **Schlüssel:**

An Schlüsseln werden übergeben:

.....
Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch sie, bei Verschulden auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Bewohnerin/der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

e) **Wäschedienst:**

² Nicht mitumfasst sind die lediglich batteriebetriebenen elektrischen Geräte.

³ Soweit die Einrichtung nach dem Selbstversorgungsprinzip bei Wohngruppen arbeitet und die Bewohner den Putzdienst selbst wahrnehmen, kann dies an dieser Stelle festgehalten werden.

Im Wäschedienst der Einrichtung sind enthalten:⁴

- Waschen von Bettwäsche und Handtüchern, Badetüchern und Waschlappen,
- Waschen und ggf. Bügeln der persönlichen Kleidungsstücke, soweit diese waschmaschineneeignet sind,
- notwendige Näh- und Flickarbeiten im kleineren Umfang.

Die Privatwäsche der Bewohner muss gekennzeichnet sein.

Die chemische Reinigung wird von der Einrichtung nicht übernommen, kann jedoch auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohner vermittelt werden.

Bei Bedarf überlässt die Einrichtung dem Bewohner/der Bewohnerin die erforderliche Bettwäsche, Handtücher, Badetücher und Waschlappen.

f) **Kultur und Unterhaltung:**

Freizeit- und kulturelle Angebote werden in Abstimmung mit den Bewohnern regelmäßig angeboten.

Diese umfassen u.a.: außer Haus bspw. Ausflüge, Gaststättenbesuche, Disco-besuche, Kinobesuche, Ferienfreizeit, im Haus bspw. Kaminabende, Filmabend, Stammtisch

(3) **Verpflegung**

Die Einrichtung bietet der Bewohnerin / dem Bewohner Mahlzeiten an, die dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die Bewohner werden in die Planung und Zubereitung der Mahlzeiten mit einbezogen. Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

Bei Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse der Bewohner Rücksicht genommen und ihren Fähigkeiten und Gewohnheiten Rechnung getragen.

Schonkost oder Diät ernährung mit gegebenenfalls weiteren Zwischenmahlzeiten wird nach jeweiliger ärztlicher Anordnung bereitgestellt.

Die Verpflegung erfolgt bei Anwesenheit der Bewohnerin / des Bewohners in folgendem Umfang:

- Frühstück
- Mittagessen
- Zwischenmahlzeit
- Abendessen

Ganztägige Getränkeversorgung (z.B. Kaffee, Tee, Mineralwasser)

(4) **Maßnahmen**

Die Bewohnerin/Der Bewohner erhält die erforderlichen individuellen Maßnahmen gemäß Leistungsvereinbarung (siehe § 2 Abs. 1). Dafür sind die für den Bewohner/die Bewohnerin ermittelten Leistungstypen bzw. die der Hilfebedarfsgruppe (siehe § 2 Abs. 3) entsprechenden folgenden Leistungen nach Anlage 2 des Rahmenvertrages gem. § 93d BSHG zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93d Abs. 2 BSHG maßgebend:

- Teilhabe, insbesondere
- Beratung,
- Bildung,
- Erziehung, insbesondere
- Förderung, insbesondere

⁴ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Grundpflege,
Behandlungspflege,
sonstige Betreuung

Die Leistungserbringung richtet sich nach dem mit der Bewohnerin / dem Bewohner vereinbarten individuellen Hilfeplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

- (5) Die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen umfasst neben den erforderlichen Gebäuden und Grundstücken auch die betriebsnotwendige Ausstattung.
- (6) Im Bedarfsfall vermittelt die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner unter Beachtung der freien Arztwahl ärztliche Hilfe. Die Leistungen des Arztes sind jedoch nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- (7) Laufende und einmalige Leistungen des Trägers der Sozialhilfe im Rahmen des § 35 Abs. 2 SGB XII (z.B. Bekleidungshilfen, Barbetrag etc.) werden gemäß der Zweckbestimmung unmittelbar an die Bewohnerin/den Bewohner oder deren/dessen Betreuer/Bevollmächtigten weitergeleitet.
- (8) Sollen für Bewohner Wertsachen aufbewahrt oder Geldbeträge verwaltet werden, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit der Einrichtung.

§ 4 Entgelt

- (1) Das von der Einrichtung für die in § 3 aufgeführten Leistungen berechnete Entgelt richtet sich nach der mit dem sachlich zuständigen Sozialhilfeträger nach § 75 Abs. 3 i.V. m. §§ 76 ff. SGB XII jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarung (§ 2 Abs. 1). Danach setzt sich das Entgelt aus folgenden Vergütungsbestandteilen zusammen:
 - Pauschale für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale)
 - Pauschale für Betreuungsleistungen gemäß den Leistungstypen und ggf. Hilfebedarfsgruppen (Maßnahmepauschale)
 - Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).
- (2) Das kalendertägliche Entgelt setzt sich derzeit zusammen aus:
 - a. Grundpauschale täglich €
 - b. Investitionsbetrag täglich €
 - c. Maßnahmepauschale
(gem. Wohn-Leistungstyp bzw. Hilfebedarfsgruppe) täglich €
 - d. Maßnahmepauschale (gem. Leistungstyp Tagesstruktur) täglich €

.....

Insgesamt **täglich €**

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Das Entgelt i.S.v. § 4 dieses Vertrages ist am (z.B. dritten) Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Sofern Entgelte von dem Träger der Sozialhilfe übernommen werden, kann die Einrichtung diese direkt mit dem Träger der Sozialhilfe abrechnen. Die Zahlungsverpflichtung der Bewohnerin/des Bewohners entfällt im Umfang der Leistung durch den Träger der Sozialhilfe. Die

Bewohnerin / Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

- (2) Die Überweisung erfolgt auf das Konto der Einrichtung:
Kto.-Nr. bei
BLZ:
- (3) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Entgelterhöhung

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das nach § 4 vereinbarte Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und die Erhöhung sowie das erhöhte Entgelt angemessen ist. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, wenn sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist. Die Einrichtung hat der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin/der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 7 Veränderung des Hilfebedarfs

- (1) Bei Veränderung des Hilfebedarfs bietet die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner schriftlich und unter Angabe der Gründe eine Anpassung des Leistungsangebotes unter Nennung des zukünftigen Leistungstypen/der Hilfebedarfsgruppe an. Dazu sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Bei Leistungsempfängern nach SGB XII bedarf es für eine wirksame Anpassung einer entsprechenden Bewilligung durch den zuständigen Sozialleistungsträger.
- (2) Wird die Bewohnerin/der Bewohner einem anderen Leistungstyp/einer anderen Hilfebedarfsgruppe (vgl. § 2 Abs. 3) zugeordnet, ist die Einrichtung berechtigt bzw. verpflichtet, das Entgelt zu senken bzw. erhöhen. Die Absenkung bzw. Erhöhung erfolgt entsprechend der mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung.

§ 8 Umzug

- (1) Wird das Wohl der Bewohnerin/des Bewohners dadurch gefährdet, dass die bei ihrem/seinem Gesundheitszustand erforderliche Betreuung nicht in den von ihr/ihm bewohnten Zimmer bei zumutbarer Belastung für die Einrichtung sichergestellt werden kann, können sowohl die Bewohnerin/der Bewohner als auch die Einrichtung den Umzug in ein anderes Bewohnerzimmer verlangen. Der Umzug erfolgt nur im Einvernehmen mit der Bewohnerin/dem Bewohner.
- (2) Stellt die Einrichtung fest, dass die Bewohnerin/der Bewohner so pflegebedürftig ist, dass die Pflege durch die Einrichtung nicht mehr sichergestellt werden kann, informiert sie hierüber die Bewohnerin/den Bewohner und den überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Die Beteiligten suchen gemeinsam eine geeignete Lösung, bei der den angemessenen Wünschen der Bewohnerin/des Bewohners Rechnung zu tragen ist. Ein Umzug in eine andere Einrichtung erfolgt nur im Einvernehmen mit der Bewohnerin/dem Bewohner.

§ 9 Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohner gelten folgende Regelungen (der Vergütungsvereinbarung zum Rahmenvertrag, siehe § 1 Abs. 3):

Ist ein Bewohner bis zu 3 Tagen abwesend, so wird für diese Zeit die volle Vergütung erhoben. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als 3 Tagen kann vom ersten Tag der vollen Abwesenheit an eine Platzgebühr i.H.v. 75 % des täglichen Entgeltes berechnet werden, wenn der Platz in diesem Zeitraum freigehalten wird. Innerhalb eines jeden Kalenderjahres besteht Anspruch auf die Platzgebühr höchstens für 28 Tage, sofern nicht der Kostenträger auf Antrag im Einzelfall einer anderen Regelung zugestimmt hat (z.B. bei Teilnahme an Kur- und Erholungsmaßnahmen und längerem Krankenhausaufenthalt usw.). Darüber hinaus wird das Leistungsentgelt abzüglich der von der Einrichtung ersparten Aufwendungen geschuldet.

§ 10 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 11 Haftung

- (1) Bewohnerin/Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogener Daten der Bewohnerin/des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe Anlagen 3 und 4).
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie / ihn gespeichert sind

§ 13 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 5 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung in der Fassung vom 22.02.2000 ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 6 beigefügt.

§ 14 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Telefon</u>
-------------	----------------	------------------	----------------

1. / / /

2. / / /

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher. Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sollen die Sachen der Bewohnerin/des Bewohners an

Herrn/Frau

in

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn/Frau

in

ausgehändigt werden.

§ 15 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners.
- (2) Falls die Sachen der Bewohnerin/des Bewohners nicht binnen einer Woche nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners bzw. des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

§ 16 Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 17 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) die Bewohnerin/der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 7 dieses Vertrages nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBVG nicht anbietet und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 4. die Bewohnerin/der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder

- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber ihr Angebot nach § 7 des Vertrages unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der Bewohnerin/des Bewohners im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 WBG nicht entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 18 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin/der Bewohner nach § 16 Abs. 3 Satz 1 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 hat die Einrichtung auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

Mönchengladbach, den

.....
(für die Einrichtung)

(Bewohnerin/Bewohner)

.....
(ggf. rechtliche Betreuerin/rechtlicher
Betreuer/Bevollmächtigte/Bevollmächtigter)

Anlagen

Anlage 1: Möblierung

Anlage 2: Schlüsselquittung

Anlage 3: Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

Anlage 4: Einwilligung zur Weitergabe von Daten aus der Dokumentation

Anlage 5: Recht auf Beratung und Beschwerde

Anlage 6: Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement in Einrichtungen und Diensten der Pflege, Alten- und Behindertenarbeit

Anlage 1

Name, Vorname:.....

Möbliering

Das Zimmer Nr. .. wird im Einvernehmen mit der Einrichtung durch sie bei Einzug wie folgt ausgestattet:

Bett Pflegebett
mit: Matratze
 Kopfkissen
 Bettdecke
 Matratzenschoner

Nachttisch

Sideboard

Wandregal

Standregal

Tisch

Stuhl

Sessel

Kleiderschrank mit Wertfach

Garderobe

Deckenlampe Wandlampe

Fensterdekoration Anzahl der Vorhänge: _____

Anzahl der Übergardinen: _____

Sonstiges: _____

Änderung dieser Ausstattung

Datum, Ort

Bewohnerin/Bewohner

Datum, Ort

rechtl. Betreuerin/rechtl. Betreuer
Bevollmächtigte/Bevollmächtigter

Datum, Ort

Einrichtung

Anlage 2

Name, Vorname:

Schlüsselquittung

Folgende Schlüssel wurden übergeben:

_____ Zimmerschlüssel

_____ Haustürschlüssel

_____ Briefkastenschlüssel

_____ Schrankschlüssel

_____ Wertefachschlüssel

Datum, Ort

Bewohnerin/Bewohner

Datum, Ort

rechtl. Betreuerin/rechtl. Betreuer
Bevollmächtigte/Bevollmächtigter

Datum, Ort

Einrichtung

Anlage 3

Name, Vorname:.....

Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

I. Ich bin damit einverstanden, dass
(Name der Einrichtung)

folgende Daten bei mir erhebt und aktualisiert, um eine Bewohnerdokumentation für mich zu führen. Die Einrichtung ist berechtigt, diese Daten im erforderlichen Umfang zu nutzen, um mit den Kostenträgern direkt abzurechnen:

1. Informationssammlung

- Anamnese
- Stammdaten
- Biographische Daten
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen/Genehmigung
- Ärztliche Verordnungen, Medikamentenabgabe

2. Festlegung der Individuellen Hilfeplanung

3. Planung der Betreuungsmaßnahmen (einschließlich der Pflegemaßnahmen)

4. Dokumentation der Betreuungs- und Pflegemaßnahmen

II. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Betreuung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen können.

Ort/Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Anlage 4

Name, Vorname:

Einwilligung zur Weitergabe von Daten aus der Dokumentation

- (1) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Dokumentation:
.....
zum Zweck an
den behandelnden Arzt widerruflich weitergegeben
werden:
- (2) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Dokumentation:
.....
zum Zweck an
den MDK widerruflich weitergegeben
werden:
.....
- (3) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Dokumentation:
.....
zum Zweck an
den behandelnden Therapeuten widerruflich weitergegeben
werden:
.....
- (4) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Dokumentation:
.....
zum Zweck an
.....widerruflich weitergegeben werden:

Ort/Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bis hin zur Kündigung des Heimvertrages entstehen können.

Ort/Datum

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners

Anlage 5

Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Einrichtungsleitung Herrn Jörg Mathissen wenden. Herr Mathissen ist zu erreichen unter der Anschrift Schlaaweg 64 in 41169 Mönchengladbach, Tel. 02161/955130 Fax 02161/955132
- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:
Daheim Lebensgemeinschaft autistischer Menschen
Schlaaweg 64 in 41169 Mönchengladbach, Tel. 02161/955130 Fax 02161/955132.
- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an das Vertretungsgremium der Bewohner richten:

Name	Vorname	Strasse	PLZ	Ort	Telefonnummer
Aus Datenschutzgründen haben wir diese Daten aus dem Muster entfernt.					

- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

Der Paritätische Nordrhein-Westfalen
Team Aktion Mensch - Antragsbearbeitung
Loher Str. 7 | 42283 Wuppertal
Telefon: 0202/2822-345
Fax: 0202/2822-490

2. Zuständige Überwachungsbehörde:

Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Altenhilfe
Überwachungsbehörde für Betreuungseinrichtungen
Fliethstr. 86 - 88
41061 Mönchengladbach
Telefon 02161 / 25 67 10
Fax 02161 / 25 67 49

3. Zuständiger Sozialhilfeträger:

Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 7 Soziales, Integration
Fachbereich 72 - Sozialhilfe I
Hermann-Pünder-Str. 1
50679 Köln
Tel.: 0221/809-6437
Fax.:0221/8284-0765

4. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin/des Bewohners:

.....
Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr.

Anlage 6

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement in Einrichtungen und Diensten der Pflege, Alten- und Behindertenarbeit

1. Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (insbesondere in Pflegeeinrichtungen der stationären, teilstationären und häuslichen Pflege) sind selbstverständlicher Baustein der systematischen Qualitätssicherung. Das Vorhandensein eines Beschwerdemanagements wird deshalb von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Trägern als Chance zur Weiterentwicklung einer menschengerechten fachlichen Arbeit verstanden.
2. In den Einrichtungen und Diensten können Beschwerden jederzeit vorgebracht werden, in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten.

Die Träger und Einrichtungen sorgen dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und einer für die Einrichtung zuständigen Person oder Beschwerdestelle unterbreitet werden.

Den Beschwerdeführenden muss deutlich sein, dass Vorfälle konkret benannt werden müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist.

Jeder Träger wird Grundsätze eines solchen „internen Beschwerdemanagements“ festlegen und diese in geeigneter Weise bekannt machen.

3. Jede Einrichtung teilt ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern Anschriften und Telefonnummern interner und externer Stellen mit, wie z.B.
 - a) vom Träger beauftragte Person zur Entgegennahme von Beschwerden (interne Beschwerdestelle),
 - b) Heimbeirat,
 - c) Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege,
 - d) Heimaufsicht,
 - e) zuständige Kranken- und Pflegekasse, Sozialhilfeträger,
 - f) Verbraucherberatung.

4. Die 17 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,

- a) durch geeignete verbandliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen die Beschwerdekultur in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege auszubauen;
- b) auf jede eingehende (mündlich oder schriftlich) erhobene Beschwerde binnen 7 Tagen zu reagieren. Soweit erforderlich, werden die Spitzenverbände im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beraten, vermitteln und in streitigen Fällen moderieren, soweit das gewünscht wird.

5. In den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wird den Klienten der Freien Wohlfahrtspflege ein Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung eingeräumt.

22.02.2000/12.02.2008

VertragstationreEingliederungshilfeLAG.odt